

HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, VERKEHR UND WOHNEN

143

Neubau der Bundesautobahn A 66 (Frankfurt am Main – Hanau) Teilabschnitt Tunnel Riederwald, einschließlich des Autobahndreiecks Frankfurt – Erlenbruch (BAB 66/BAB 661) und der Anschlussstelle Frankfurt – Borsigallee (BAB 66/K 870) in Frankfurt am Main, Planänderungsbeschluss Tunnel Riederwald einschließlich AD Erlenbruch, obere Ebene und Lärmschutz von Bau-km 1+220 bis Bau-km 1+530 AD Erlenbruch und von Bau-km 1+530 bis Bau-km 3+630;

Öffentliche Bekanntmachung nach § 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG

Gemäß §§ 17 ff. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1207), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 1206), in Verbindung mit §§ 72 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der Fassung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 254), ist auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement Fulda der Plan für den Neubau der Bundesautobahn A 66 (Frankfurt am Main – Hanau), Teilabschnitt Tunnel Riederwald, vom 6. Februar 2007 – V 2-A - 61-k-04 # (2.054) in der Fassung des Beschlusses vom 28. Juni 2017 – VII 1-B - 61-k-04 # (2.054f) mit den sich aus den Violetteintragungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen, vom Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen am 18. Dezember 2019 – Az.: VII 1-061-k-04#2.054g – geändert worden.

Der Planänderungsbeschluss ist sofort vollziehbar.

1. Gegenstand der Planfeststellung

Das Planänderungsverfahren umfasst im Wesentlichen die Anpassung der Planung an geltende Regelwerke und die Kostenoptimierung, die Umsetzung von Vorbehalten aus den Planfeststellungsbeschlüssen der Jahre 2007 und 2011, die Überarbeitung des Immissionsschutzes auf der Grundlage der für das Prognosejahr 2030 erstellten Verkehrsuntersuchung. Des Weiteren sind umfasst:

- die Vorlage eines Umweltberichts im Sinne des § 16 UVPG,
- die Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplans und des Artenschutzbeitrags,
- die Änderung und Ergänzung der Schalltechnischen Unterlagen,
- die Änderung von Grunderwerbsunterlagen,
- eine Grünbrücke über die A 66 im Bereich des Fechenheimers/Enkheimer Waldes,
- die Anpassung der Rampen im Bereich des AD Erlenbruch,
- Anpassungen im Bereich der Tunnelebene,
- die Umplanung der Straße „Am Erlenbruch“, K 870 („Obere Ebene“),
- Hydrogeologische Untersuchungen bzgl. Grundwassereingriff,
- die Überarbeitung und Anpassung des Wassertechnischen Entwurfs,
- die Anpassung der Betriebs- und Sicherheitstechnischen Ausstattung,
- die Rückverankerung des Baugrubenverbaus,
- die Umplanung und Anpassung der bauzeitlichen Verkehrsführung sowie
- das bauzeitliche Immissionsschutzkonzept.

2. Wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 19 Abs. 1, 3 WHG

2.1 Erlaubnis Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 5, § 11, § 12 WHG i. V. m. § 11, § 9 HWG im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt, Standort in Frankfurt am Main, die Erlaubnis erteilt, das beim Bau des Riederwaldtunnels anfallende

Grundwasser zu entnehmen, zutage zu fördern und zutage zu leiten sowie schadlos in die städtische Kanalisation abzuleiten. Bei der Ableitung des geförderten Wassers in die Kanalisation der Stadtentwässerung Frankfurt am Main (SEF) ist sicherzustellen, dass die Einleiterichtwerte der SEF für Grundwasser nicht überschritten werden. In diesem Zusammenhang ist die „Richtwerteliste für die Einleitung von Grundwasser in die Kanalisation im Stadtgebiet Frankfurt am Main“ Version 3 vom 19. Dezember 2018 zu beachten. Bei der Einleitung in die städtische Kanalisation werden die in Spalte D (Einleitung in einen Regenwasserkanal oder Entlastungskanal) beziehungsweise Spalten E und F (Schmutz- oder Mischwasserkanal) genannten Konzentrationen und Frachten grundsätzlich festgesetzt. In Spalte B der Richtwerteliste sind die Parameter markiert, die als Mindestumfang erforderlich sind. Die Einhaltung dieser Werte ist bei analytischen Auffälligkeiten durch eine entsprechende Aufbereitung des geförderten Wassers (z. B. Abscheider und ggf. Aufbereitung über A-Kohleanlage oder Neutralisation), die Eigenkontrolle der Anlagen und die analytische Überwachung vor der Ableitung sicherzustellen.

Dabei wird die Erlaubnis für den Bau des Tunnel Riederwald und die dafür notwendige Bauwasserhaltung auf eine kalkulierte Gesamtentnahmemenge (inkl. Sammlerbau) von ca. 524.200 m³ beschränkt.

Im Detail setzt sich die Fördermenge folgendermaßen zusammen: Für das Lenzen der Baugruben wurde unter Ansatz des Baugrubenvolumen (insgesamt ca. 700.000 m³) und die dabei anfallende Wassermenge mit rund 126.000 m³ abgeschätzt. Zuzüglich der Grundwasserentnahmemenge während der Bauzeit des Tunnelbauwerks einschließlich der Tröge Ost und West sowie der Sammler, d.h. für die hydrogeologischen Bauphasen 1 bis 7 in einer Größenordnung von ca. 396.200 m³ sowie für den Bau der Sammelleitung DN 600 mit einer kalkulierten Entnahmemenge von ca. 1.980 m³, ergibt sich damit eine Gesamtgrundwasserfördermenge von 524.200 m³. Anfallendes Niederschlagswasser ist in der o. g. Fördermenge nicht berücksichtigt (vgl. nachrichtlich planfestgestellten Unterlagen U01.00c Anlage 1 ff).

2.2 Erlaubnis dauerhaftes Einbinden baulicher Anlagen in das Grundwasser

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 2 Nr. 1, § 11, § 12 WHG i. V. m. § 11, § 9 HWG im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt, Standort in Frankfurt am Main die Erlaubnis erteilt, den Riederwaldtunnel nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen lfd. Nr. U 07, U 13.1 sowie U13.6 in grundwasserführenden Erdschichten zu errichten.

2.3 Erlaubnis zur Einleitung Niederschlagswasser

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 17 FStrG i. V. m. § 19 Abs. 1, 3, § 8 Abs. 1, § 9 Abs. 1 Nr. 4, § 11, § 12 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 2013 (BGBl. S. 3154), i. V. m. § 11, § 9 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2015 (GVBl. S. 338) und unter Beachtung der Entwässerung der Stadt Frankfurt am Main vom 29. Oktober 1982 in der Fassung vom 8. November 2018, im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde beim Regierungspräsidium Darmstadt, Standort in Frankfurt am Main die Erlaubnis erteilt, das von befestigten Straßenflächen der A 66 gesammelt abfließende Niederschlagswasser nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen U 07, U 13.1 sowie U13.6 in die städtische Kanalisation schadlos einzuleiten. Die Stadtentwässerung Frankfurt am Main (SEF) hat der geplanten Einleitung in die Mischwasserkanäle der Stadt Frankfurt am Main Nordsammler und Seckbachsammler mit Schreiben vom 20. März 2018 zugestimmt und mitgeteilt, dass außerdem die Niederschlagsmengen in der aktuellen Schmutzfrachtberechnung der Stadt enthalten sind.

Die Einleitung der gesammelten Oberflächenwasser der Flächen von Stadtstraßen (einschl. angeschlossener Gehwege) und Stadtbahntrasse auf der oberen Ebene erfolgt ebenso an den Nord- bzw. Südsammler.

2.4 Ausnahmegenehmigung für die Einleitung von Grundwasser in öffentliche Abwasseranlagen

Der Vorhabenträgerin wird gemäß § 17 FStRG i. V. m. § 58 WHG i. V. m. § 38 HWG i. V. m. § 10 Absatz 3 und § 11 Satz 2 der Satzung über die Entwässerung der Stadt Frankfurt am Main vom 29. Oktober 1982 in der Fassung vom 8. November 2018 unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs eine Ausnahmegenehmigung für die Einleitung von Grundwasser in die Mischwasserkanäle der Stadt Frankfurt am Main erteilt. Die Festlegung über die technische Abwicklung der Einleitungen (Zuweisung der Einleitestelle und Ausführung des Anschlusses) sind vor der Einleitung mit der SEF abzustimmen. Die SEF hat der geplanten Einleitung in die Mischwasserkanäle der Stadt Frankfurt am Main mit Schreiben vom 20. März 2018 zugestimmt und mitgeteilt, dass sie außerdem die Wassermenge in der aktuellen Schmutzfrachtberechnung der Stadt enthalten und mitbetrachtet hat. Änderungen sind nur in Absprache mit der Stadtentwässerung Frankfurt am Main möglich. In diesem Zusammenhang ist die „Richtwertliste für die Einleitung von Grundwasser in die Kanalisation im Stadtgebiet Frankfurt am Main“ Version 3 vom 19. Dezember 2018 zu beachten.

3. Sonstige wasserrechtliche Entscheidungen

3.1 Wasserrechtliche Genehmigung der Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Gewässer bzw. Gewässerrandstreifen

Gemäß §§ 17, 17c FStRG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG i. V. m. § 23 Abs. 4 und Abs. 5 HWG i. V. m. § 38 WHG wird die Genehmigung für die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen, im Einvernehmen mit der oberen Wasserbehörde vom RP Darmstadt, einschließlich Mauern und Wällen sowie ähnlicher Anlagen und Baubehelfe quer zur Fließrichtung des Wassers in Gewässerrandstreifen und die Genehmigung für das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche in Gewässerrandstreifen gemäß §§ 17, 17c FStRG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG i. V. m. § 23 Abs. 4 und Abs. 5 HWG i. V. m. § 38 WHG, nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen U12.2-01a, -02a, -03a, der Unterlagen U12.1-01a, -02a, -03a sowie der Unterlage U12.06 Anlage 1 Maßnahmenblatt A 3 erteilt, und zwar für:

- die teilweise Umverlegung des Teufelsbruchgrabens mit Wiederherstellung der naturnahen Fließgewässerverbindung
- die Überbauung und Verrohrung eines naturnahen Gewässerabschnittes des Riedgrabens im Bereich des AD Erlenbruchs
- Verlegung eines temporär wasserführenden Grabens im Fechenheimer Wald

3.2 Gewässerausbau und -umbau

Gemäß §§ 17, 17c FStRG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG i. V. m. §§ 68 Abs. 1 WHG, 43 Abs. 1 HWG wird nach Maßgabe der planfestgestellten Unterlagen U12.2-01a, -02a, 03a, der Unterlagen U12.1-01a, -02a, -03a sowie der Unterlage U12.06 Anlage 1 Maßnahmenblatt A 3, die bereichsweise Verlegung des Gewässers Teufelsbruchgraben, die Verrohrung des Riedgrabens im Baufeld vom Autobahndreieck Erlenbruch planfestgestellt.

Der als Gewässer nach WRRL ausgewiesene Riedgraben wird bauzeitlich geschützt. Beeinträchtigungen dieses „erheblich veränderten Wasserkörpers“ erfolgen nicht.

4. Weitere Entscheidungen nach §§ 17, 17c FStRG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG

Der Planfeststellungsbeschluss ersetzt alle öffentlich-rechtlichen Entscheidungen (§ 17 FStRG i. V. m. § 75 Abs. 1 HVwVfG). Insbesondere werden umfasst:

4.1 Naturschutzrechtliche Entscheidungen

4.1.1 Zulassung des Eingriffs

Die unter Ziffer I, 4.2 des Planfeststellungsbeschlusses vom 6. Februar 2007, S. 188 ff., in der Fassung der Änderung vom 21. Februar 2017 erteilte Zulassung des Eingriffs in Natur und Landschaft wird wie folgt ergänzt: Der mit dem geänderten Bauvorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft i. S. d. § 14 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) wird gemäß §§ 17 Abs. 1 und 15 Abs. 5 BNatSchG i. V. m. §§ 7 Abs. 3 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG) in der Fassung vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184), im Benehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde zugelassen.

4.1.2 Ausnahmen nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Gemäß § 17 FStRG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG i. V. m. § 30 Abs. 3 BNatSchG wird eine Ausnahme vom dem Verbot der

Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des geschützten Biotopes nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG für den Verlust eines Großseggenrieds gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 HAGBNatSchG im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde zugelassen.

Gemäß § 17 FStRG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG i. V. m. § 30 Abs. 3 BNatSchG wird eine Ausnahme vom dem Verbot der Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des geschützten Biotopes nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für den Verlust der Allee an der Straße „Am Erlenbruch“ gemäß § 3 Abs. 3 Satz 2 HAGBNatSchG im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde zugelassen.

4.1.3 Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nach §§ 17, 17c FStRG i. V. m. § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG i. V. m. § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5, und Satz 2 BNatSchG wird für die Tierart Bechsteinfledermaus eine Ausnahme vom dem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erteilt.

4.1.4 Landschaftsschutzrechtliche Genehmigung

Die unter Ziffer I, 4.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 6. Februar 2007, S. 184 ff., in der Fassung der Änderung vom 21. Februar 2017 erteilte Genehmigung nach § 3 Abs. 4 von Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ vom 28. September 1998 Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ vom 12. Mai 2010 (StAnz. S. 1508), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2017 (StAnz. S. 1100), wird wie folgt ergänzt:

Gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main“ vom 12. Mai 2010 (StAnz. S. 1508), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. Oktober 2017 (StAnz. S. 1100) i. V. m. § 3 Abs. 3 HAGBNatSchG wird im Einvernehmen mit der Oberen Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt die Genehmigung erteilt, das geänderte Bauvorhaben durchzuführen.

4.2 Aufforstungsgenehmigung

Die Waldneuanlage auf der Parzelle Gemarkung Seckbach Flur 41 Nr. 10/52 in der Größe von 0,9458 ha (Maßnahme A8) wird gemäß § 14 Abs. 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) in der Fassung vom 27. Juni 2013 (GVBl. S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607), genehmigt.

4.3 Eisenbahnrechtliche Genehmigung, Änderung der Straßenbahn-Betriebsanlagen und Entscheidung nach Personenbeförderungsgesetz

Aufgrund der §§ 28 und 29 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 14 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist und i. V. m. dem § 75 Abs. 1 Satz 1 HVwVfG Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2010 (GVBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570) geändert worden ist wird die Genehmigung hiermit im Rahmen des straßenbaulichen Planfeststellungsverfahrens, aufgrund seiner Konzentrationswirkung, erteilt.

4.4 Genehmigung nach Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetz

Nach § 11 Abs. 2 Hessisches Gesetz zur Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Altlastensanierung (HAltBodSchG) vom 28. September 2007, zuletzt geändert durch Artikel 23 des Gesetzes vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), muss bei der Durchführung einer Sanierung oder sonstigen Veränderung die Zustimmung der Bodenschutzbehörde vorliegen, soweit es sich nicht um Maßnahmen der unmittelbaren Gefahrenabwehr handelt. Der hier vorliegende Neubau einer Straße bzw. eines Bauwerkes entspricht dieser im Gesetz vorgesehenen Nutzungsänderung. Die Zustimmung wurde vom Regierungspräsidium Darmstadt Abt. Arbeitsschutz und Umwelt IV/F – Bodenschutz West Frankfurt mit Schreiben vom 19. März 2018 und dem Az.: IV/F 41.5/Spr – 89i14.03 – 412 000 340 Riederwaldtunnel erteilt. Mit dieser Stellungnahme ist das Benehmen in Bezug auf die Belange des Bodenschutzes durch das Regierungspräsidium Darmstadt bei Einhaltung der unter Teil A Kapitel XII Nummer 3 genannten Nebenbestimmungen hergestellt worden. Die Genehmigung wird daher erteilt.

4.5 Straßenrechtliche Entscheidung

4.5.1 Widmung

Gemäß § 2 Abs. 6 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206),

das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2018 (BGBl. I S. 2237) geändert worden ist, kann die Entscheidung auch in einem Planfeststellungsbeschluss nach § 17 FStrG mit der Maßgabe erfolgen, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe, die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck und die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird. Dies ist jedoch vorliegend nicht geschehen, da der Planfeststellungsbehörde bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses die diesbezüglichen Unterlagen nicht vorlagen. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei § 2 Abs. 6 Satz 2 FStrG um eine „Kann“-Vorschrift handelt, ist dies nicht zu beanstanden. Träger der Straßenbaulast ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 FStrG). Die gewidmete Strecke wird in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 1 Abs. 5 FStrG).

4. Nebenbestimmungen

Der Vorhabenträgerin, der Bundesrepublik Deutschland, wurden gemäß § 74 Abs. 2 Satz 2 HVwVfG zum Wohl der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer die erforderlichen Nebenbestimmungen auferlegt, insbesondere Auflagen zum Schutz von Natur- und Landschaft, des Grundwassers und von Oberflächengewässern, des Bodens sowie zum Immissionsschutz und zur Gewährleistung der Anforderungen an die Sicherheit und Ordnung der Betriebsanlagen.

5. Entscheidungen über Anträge, Stellungnahmen und Einwendungen sowie Zusagen

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle Stellungnahmen und fristgemäß eingegangenen Einwendungen entschieden worden, soweit ihnen nicht durch Violetteintragung in den Plänen, Planänderungen der Vorhabenträgerin und Nebenbestimmungen Rechnung getragen worden ist oder sie sich nicht auf andere Art und Weise im Laufe des Verfahrens erledigt haben.

Soweit die Vorhabenträgerin eine Zusage gegeben hat, hat sie diese nach Maßgabe dieses Beschlusses zu erfüllen.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

6. Sofortvollzug

Der hier planfestzustellende Teilabschnitt der A 66 Tunnel Riederwald ist nach dem Fernstraßenausbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Januar 2005 (BGBl. I S. 201), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3354) geändert worden ist, in der Anlage, dem sogenannten Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen unter der laufenden Nummer 552 als laufend und festdisponiert geführt. Nach § 8 Fernstraßenausbaugesetz finden auf laufende und fest disponierte Vorhaben die Rechtsvorschriften über Vorhaben des vordringlichen Bedarfs Anwendung.

Damit greift für die hier vorliegende Baumaßnahme § 17e Abs. 2 Satz 1 FStrG mit der Folge, dass der Planfeststellungsbeschluss von Gesetzes wegen sofort vollziehbar ist. Eine Anfechtungsklage hat nach dieser Vorschrift keine aufschiebende Wirkung.

7. Rechtsbehelfsbelehrung und Hinweise

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Brüder-Grimm-Platz 1, 34117 Kassel, erhoben werden.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Welche Bevollmächtigten dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Die Klage ist bei dem Gericht schriftlich zu erheben. Bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof können elektronische Dokumente nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200), eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten elektronischen Signatur bei Dokumenten, die einem

schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 3 VwGO).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach dieser Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückgewiesen werden.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, die nach dem Fernstraßenausbaugesetz als laufend und fest disponiert eingestuft ist, hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim oben genannten Hessischen Verwaltungsgerichtshof gestellt und begründet werden.

Hinweis gem. § 74 Abs. 5 Sätze 3 und 4 HVwVfG

Die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 74 Abs. 5 HVwVfG, indem der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach § 74 Abs. 4 Satz 2 HVwVfG im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, bekannt gemacht wird und eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsmittelbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Planes in der Stadt Frankfurt a.M. für die Dauer von zwei Wochen zu jedermanns Einsichtnahme ausgelegt wird.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Abs. 5 Satz 3 HVwVfG).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss (Textteil) bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, Referat VIII Planfeststellung Bundesfernstraßenprojekte (DEGES-Projekte und Riederwald), Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden angefordert werden (§ 74 Abs. 5 Satz 3 HVwVfG).

Hinweis gem. § 74 Abs. 5 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 HVwVfG

Die Auslegung einer Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes erfolgt in der Zeit vom **17. Februar bis einschließlich 2. März 2020** bei dem Magistrat der Stadt Frankfurt am Main im Stadtplanungsamt, Kurt-Schumacher-Straße 10, 60311 Frankfurt am Main, Atrium, während der Dienststunden, montags, dienstags, donnerstags und freitags in der Zeit von 7:10 Uhr bis 15:40 Uhr sowie mittwochs von 7:10 Uhr bis 19 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweis gem. § 27a Abs. 1 und 2 HVwVfG

Der Planfeststellungsbeschluss und die planfestgestellten Unterlagen können zusätzlich über die Internet-Seite <https://service.hessen.de> unter >Übersicht >Unsere Dienststellen >Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen >Öffentliche Bekanntmachungen >Straßenbau >Veröffentlichungen HMWEVW Planfeststellungsverfahren >Veröffentlichungen Planfeststellungsverfahren Bundesautobahn >Veröffentlichungen Jahr 2019 bzw. https://service.hessen.de/html/Veroeffentlichungen_Jahr_2019.htm eingesehen werden.

Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den zur Einsicht ausgelegten Unterlagen wird keine Gewähr übernommen. Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht in der Stadt Frankfurt am Main ausgelegten planfestgestellten Unterlagen.

Wiesbaden, den 29. Januar 2020

**Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Wohnen**
VII 1-B-061-k-04#(2.054g)

StAnz. 7/2020 S. 166